



Stadt Volkmarsen

Beschlussvorlage

Drucksache VL-51/2017

- öffentlich -

Datum: 10.04.2017

Aktenzeichen	FB 1-3 HV
Federführender Fachbereich	Fachbereich Finanzverwaltung
Sichtvermerk Bürgermeister	

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt- und Finanzausschuss	18.04.2017	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Volkmarsen	25.04.2017	beschließend

Antrag auf Genehmigung einer über-/außerplanmäßigen Ausgabe - Verbandsumlagen KBN

Sachdarstellung:

Bei Aufstellung des Haushaltsplanes 2016 war die Gründung des Zweckverbandes Kommunale Betriebe Nordwaldeck (KBN) noch nicht beschlossen, sodass der Haushaltsplan der Stadt zunächst ohne die daraus resultierenden Veränderungen beschlossen wurde.

Folge dieser Gründung war dann u.a., dass im Bereich Abwasserbeseitigung eine deutlich höhere und im Bereich Wasserversorgung erstmals eine Verbandsumlage an die KBN (bzw. ehemals Abwasserverband) gezahlt werden musste, was allerdings nicht im Haushaltsplan der Stadt geplant war.

Die durch die Gründung der KBN entstehenden Mehrerträge (z.B. direkte Ausschüttung der EK-Verzinsung) und Minderaufwendungen (insbesondere im Unterhaltungsbereich) reichen nicht aus, um die Mehraufwendungen durch die höheren Verbandsumlagen auszugleichen.

Zudem können die Einsparungen aus der Differenz aus den entfallenden Abschreibungen und den Auflösungen der Sonderposten aus Investitionen (beides nunmehr bei den KBN) nicht ohne Beschluss von überplanmäßigen Aufwendungen zur Deckung der Mehraufwendungen herangezogen werden.

Mit Beschluss der oben aufgeführten Beträge, die jeweils genau der Differenz aus den Abschreibungen und der Auflösung aus Sonderposten für Investitionen entsprechen, ist die Deckungsfähigkeit wieder gewährleistet; die Vorgehensweise ist mit der Revision des Landkreises abgesprochen.

Insgesamt wird der Ergebnishaushalt durch den Beschluss weder be- noch entlastet.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt überplanmäßige Aufwendungen i. H. v. insgesamt 488.483,00 EUR für das Budget GuV 03 gemäß § 100 HGO.

Die Deckung erfolgt aus Budget ZuW 03 (Differenz aus Abschreibungen und Auflösung aus Sonderposten für Investitionen).

Hendrik Vahle